

Rechtliche Grundlagen

Das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz legt in § 64 fest, dass vom 1. März bis zum 30. September keine Hecken und Gebüsche gerodet, abgeschnitten oder zerstört werden dürfen.

Gleichzeitig ist es nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die Nist- und Brutstätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Alle heimischen Vögel zählen zu diesen besonders geschützten Arten.

Beide Regelungen haben den Sinn, wertvolle Brut- und Lebensstätten für verschiedene Kleinlebewesen und heimische Vögel zu erhalten und ungestörtes Brüten möglich zu machen.

Große Einzelbäume und Wald fallen nicht unter diese Terminregelung im Landschaftsgesetz. Für sie gelten Baumschutzsatzungen und/oder das Landesforstgesetz, das Landschaftsgesetz und der Landschaftsplan. Sind Nester und Bruthöhlen in einem Baum, ist durch den Artenschutz auch der Baum als Lebensraum geschützt. Zur Einhaltung der Verkehrssicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Rückschnitt auch zwischen März und September erlaubt werden.

In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an die Untere Landschaftsbehörde, die im begründeten Einzelfall eine Genehmigung erteilen kann. Dies sollte jedoch die absolute Ausnahme sein – das eigene Verbummeln der gesetzlich zugelassenen Zeiten darf nicht zu Lasten der geschützten Tiere und ihrer Brutmöglichkeiten gehen!



Foto: Biologische Station

Ansprechpartner

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Planungsamt des Kreises Mettmann
Untere Landschaftsbehörde
Goethestraße 23
40822 Mettmann

Telefon 02104 / 99-0 (Zentrale) oder
Telefon 02104 / 99- (+Durchwahl)

Abteilungsleitung:
Herr May (-2826)

Bei rechtlichen Fragen:
Herr Münz (-2819)
Herr Schmidt (-2827)

Bei praktischen Fragen:
Herr Götdecke (-2806)
Herr Adolphy (-2812)



Foto: M. Wiora

Herausgeber:
Kreis Mettmann – Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde
Goethestr. 23
40822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de

Stand: 05/2008 // Auflage: 5.000
Druck: Willeken, Erkrath

Titel:
Freiwachsende Hecke in der Urdenbacher Kämpe
(Foto: Biologische Station Haus Bürgel)

Rückschnitt von Hecken und Sträuchern

**Tipps und Hinweise
der
Unteren
Landschaftsbehörde**



Schonzeit für Hecken und ihre Bewohner

Herbst und Frühjahr sind die klassischen Zeiten, in denen der Garten entweder winterfest gemacht oder auf die Wachstumsphase vorbereitet wird. Zu den ersten Aktivitäten gehört dabei das Beschneiden von Hecken und Sträuchern. Dies ist in der Zeit von Oktober bis Februar auch erlaubt. Es gibt jedoch eine **Schonzeit vom 1. März bis 30. September**.

Sie dient insbesondere dem Schutz der heimischen Tiere. Denn Gebüsche bieten Unterschlupf für Vögel, Insekten, Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Die Tiere können hier schlafen und ihren Nachwuchs großziehen und finden ein Versteck. Gerade in der Vogelbrutzeit dürfen Hecken und Gebüsche daher weder gerodet noch geschnitten werden.



Dorngrasmücke (Foto: A. Klein)

Hecken als Begrenzung

Hecken dienen häufig als Grundstückseinfassung, oft als Abgrenzung zur Straße oder zum Nachbarn. Da hier Wuchshöhen einzuhalten und Grundstücksgrenzen zu beachten sind, ist ein regelmäßiger Rückschnitt notwendig. Außerdem sind nach dem Straßen- und Wegegesetz Grundstückseigentümer verpflichtet, Pflanzen, die in einen Geh- oder Radweg oder in die Fahrbahn hineinwachsen, bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Schon bei der Anlage einer Hecke sollten Sie somit einen entsprechenden Abstand zu Wegen und Straßen einhalten und Pflanzen verwenden, die schnittverträglich sind und nicht zu schnell wachsen.

Fachgerechter Rückschnitt

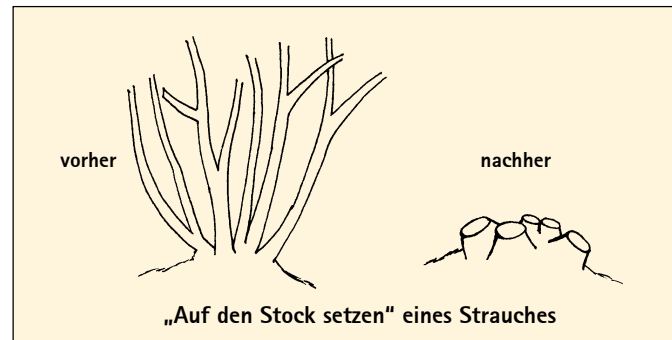
Es wird unterschieden zwischen:

- „auf den Stock setzen“,
- dem selektiven Zurückschneiden und
- dem Form- und Pflegeschnitt der einjährigen Triebe.

1. „Auf den Stock setzen“:

Hierbei werden die Gehölztriebe handbreit bis etwa 20 cm über dem Boden abgesägt und treiben später wieder von unten aus. Aus Rücksicht auf die Tierwelt sollte aber nie mehr als 1/3 einer Hecke so geschnitten werden, da die Bewohner sonst mit einem Schlag heimatlos werden.

Diese Maßnahme darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden!



Zeichnung: V. Löder

2. Selektives Zurückschneiden:

Langsam wachsende, mehrtriebige Arten benötigen einen gezielten, schonenden Schnitt, bei dem die kräftigen, formbildenden Triebe stehen gelassen werden. Die anderen Äste werden nah am Boden entfernt. Dies betrifft u.a. Weiß- und Schwarzdorn, Heckenrosen, Kornelkirschen sowie Ebereschen. Auch hierbei werden brütende Vögel gestört bzw. ihre Brutstätten zerstört.

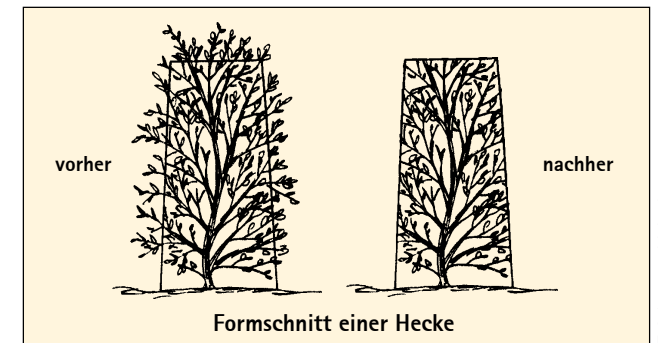
Die Maßnahme darf daher ebenfalls nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden!

Fachgerechter Rückschnitt (Forts.)

3. Form- und Pflegeschnitte:

Hierbei werden nur die einjährigen frischen Triebe schonend zurückgeschnitten, um Hecken und einzelne Sträucher in Form zu halten.

Diese Maßnahme ist ganzjährig zugelassen unter der Voraussetzung, dass keine Vögel in der betroffenen Hecke Nester bauen oder brüten!



Zeichnung: V. Löder

Wohin mit dem Schnittgut?

In naturnahen Gärten können Sie aus dem Schnittgut einen ökologisch wertvollen Reisighaufen bauen, der insbesondere dem Igel beim Überwintern und der Aufzucht der Jungen hilft.

Wem dies zu „unordentlich“ ist, der kann das Schnittgut kompostieren oder gehäckselt als Mulchabdeckung verwenden.

Das Schnittgut kann jedoch auch in die kommunale Biotonne oder zur kommunalen Grünabfallerfassung gegeben werden. In der vom Kreis betriebenen Kompostierungsanlage in Ratingen wird daraus qualitätsgesicherter Kompost hergestellt, der in der Landwirtschaft oder im Gartenbau Verwendung findet. Der Stoffkreislauf wird somit geschlossen. Die holzartigen Anteile werden zu biogenen Brennstoffen (z.B. in Form von Hackschnitzeln) aufbereitet, die fossile Brennstoffe ersetzen und damit dem drohenden Klimawandel entgegenwirken.